



LANDESGEMEINSCHAFT
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ
THÜRINGEN E.V.

Wahlordnung

der

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend-

schutz Thüringen e.V.

(LAG KJS Th. e.V.)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.12.1992,
geändert zur Mitgliederversammlung am 23.04.2001,
neu aufgestellt und beschlossen zur Mitgliederversammlung am 09.06.2026.

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
www.jugendschutz-thueringen.de

gefördert vom:





1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes (§ 14 Satzung LAG KJS Th. e.V.), die Wahl des Gesamtvorstandes (§ 13 Satzung LAG KJS Th. e.V.) und die Wahl der Kassenprüfer (§ 16 Satzung LAG KJS Th. e.V.).
2. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder oder Gäst: innen vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Wahlhelfer einsetzen. Diese können ebenfalls Gäst: innen sein.
3. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder bzw. Vertreter: innen der Mitglieder. Mitglieder, die hauptamtlich im Verein angestellt sind, können nicht kandidieren.
4. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, ein Antrag von stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung auf offene Abstimmung findet die einfache Mehrheit auf Zustimmung der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Steht nur eine kandidierende Person zur Wahl, ist eine offene Wahl zulässig. Bei mehreren Kandidierenden ist immer eine geheime Wahl durchzuführen.
5. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
6. Steht für ein Wahlamt nur eine kandidierende Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird.



**LANDESGEMEINSCHAFT
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ
THÜRINGEN E.V.**

7. Stehen mehrere kandidierende Personen zur Wahl, ist die Person gewählt, die die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
8. Der/ die Vorstandsvorsitzende und der/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird in jeweils einem eigenen Wahlgang gewählt.
9. Die Wahl der Kassenprüfer: innen erfolgt in einem Wahlgang
10. Stimmenthaltungen werden als nichtabgegebene Stimmen behandelt.
11. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand der LAG KJS Th. e.V. vorgeschlagen und durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt.
12. Die Geschäftsführung wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand berufen.
13. Das Stimmrecht wird durch jedes volljährige Mitglied (§ 7 Satzung (1) 1.-6.) LAG KJS Th. e.V.) des Vereines selbst ausgeführt. Eine Stimmenübertragung an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
Das Stimmrecht für Mitglieder gemäß Satzung LAG KJS Th. e.V. § 7 (1) 1.-5. regeln die Mitgliedsorganisationen selbstständig.
14. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu den Kandidierendenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidierende zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
15. Die Kandidierenden können sich vorstellen und können an sie gerichteten Fragen beantworten.



**LANDESGEMEINSCHAFT
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ
THÜRINGEN E.V.**

16.Die Wahlkommission verkündet das Ergebnis der Wahl in der Mitgliederversammlung.

17.Über das Wahlergebnis ist ein gesondertes Protokoll schriftlich zu erstellen.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.